



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 07.12.2022

Frauenmorde, Mädchenmorde Staatsangehörigkeiten (II)

Teile der Fragen aus der Schriftlichen Anfrage, Drs. 18/24021, wurden wie folgt beantwortet:

„Weder die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Ob es sich bei den Tatopfern um Frauen handelte und welche Staatsangehörigkeit die Tatopfer hatten, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst. Erfasst wird nur der Ausländeranteil der Täter. Entsprechende Zahlen werden bei der jährlichen Pressekonferenz zur Strafverfolgungsstatistik mitgeteilt. Aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2020 ergibt sich exemplarisch, dass im Jahr 2020 von 16 wegen Mordes (§ 211 StGB) Verurteilten sieben Verurteilte sowie von 52 wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) Verurteilten 29 Verurteilte keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen“ (www1.bayern.landtag.de¹).

Dem steht jedoch folgende öffentlich einsehbare Aussage gegenüber:

„Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt waren überwiegend deutsche Staatsangehörige. Ihr Anteil an allen Opfern der Partnerschaftsgewalt lag im Jahr 2021 mit 100 498 Personen wie im Vorjahr bei 70,0 Prozent (2020: 70,0 Prozent, 103 552). Die Anzahl der deutschen Opfer ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Prozent gesunken, die der nichtdeutschen Opfer um 3,1 Prozent (2021: 43 106, 2020: 44 479). Opfer, die sich zum Zeitpunkt der Tat in einer ‚ehemaligen Partnerschaft‘ zum Tatverdächtigen befanden, waren zu 76,4 Prozent deutsche Staatsangehörige (43 407). Bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung ‚Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften‘ lag der Anteil der Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit bei 73,2 Prozent (30 865), bei ‚Ehepartnern‘ bei 58,7 Prozent (25 929)“ (www.bka.de)². Dieser Quelle ist entnehmbar, dass es offenbar Datenbanken gibt, in denen bei Opfern die Staatsangehörigkeit eingetragen ist.

Der Fragesteller versteht in Folge „Staatsangehörigkeit“ wie folgt: „deutsch“, ausschließlich die deutsche, also keine andere Staatsbürgerschaft; ausländisch, „nicht-deutsch“, mindestens eine andere Staatsbürgerschaft als die deutsche, z. B. „syrisch“, mindestens die syrische Staatsbürgerschaft. Soweit in der Antwort hiervon abgewichen wird, wird um Hinweis gebeten.

1 https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0024021.pdf

2 https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.html?nn=63476

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Aufklärung von Widersprüchen 4
 - 1.1 Wie ist die im Vorspruch zitierte Analyse des Bundeskriminalamts (BKA) nach Kenntnis der Staatsregierung möglich, wenn ausweislich Drs. 18/24021 gilt: „Ob es sich bei den Tatopfern um Frauen handelte und welche Staatsangehörigkeit die Tatopfer hatten, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst“? 4
 - 1.2 In welchen anderen Datenbanken der Polizei oder einer anderen Staatsbehörde wird die Staatsangehörigkeit von weiblichen Opfern von Gewaltdelikten erfasst? 4
 - 1.3 Welche Daten zu Frauen als Opfer von Gewalt- und Tötungsdelikten hat die Staatsregierung zu der im Vorspruch zitierten BKA-Analyse beigetragen? 5
2. Kenntnisstand/ Analysemöglichkeiten 5
 - 2.1 Ist das aus den Antworten auf die Fragen aus Drs. 18/24021 entnehmbare Bild zutreffend, dass demnach die Staatsregierung nicht in der Lage ist, die Gewaltdelikte nach Geschlecht und Staatsangehörigkeiten zu recherchieren (bitte auch Grund offenlegen, aus dem heraus diese Recherche nicht ermöglicht wird)? 5
3. Alternative Recherchemöglichkeiten 6
 - 3.1 Wenn die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragte Recherchemöglichkeit verschlossen bleibt, ist es der Staatsregierung dann möglich, alternativ die Staatsangehörigkeiten der weiblichen Opfer aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems offenzulegen (bitte ggf. Grund anführen, aus dem heraus dies nicht geschehen ist)? 6
 - 3.2 Wenn die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragte Recherchemöglichkeit verschlossen bleibt, ist es der Staatsregierung dann möglich, alternativ die Staatsangehörigkeiten der weiblichen Opfer aus Sonderauswertungen offenzulegen (bitte ggf. Grund anführen, aus dem heraus dies nicht geschehen ist)? 6
 - 3.3 Wenn die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragte Recherchemöglichkeit verschlossen bleibt, ist es der Staatsregierung dann möglich, alternativ die Staatsangehörigkeiten der weiblichen Opfer aus anderen Quellen heraus zu ermitteln, auf die die Staatsregierung Zugriff hat? 6
4. Staatsangehörigkeit von in Frauenhäusern aufgenommenen Frauen 7
 - 4.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der in Frauenhäusern aufgenommenen Frauen? 7
 - 4.2 Wie veränderte sich die in 4.1 abgefragte Zusammensetzung in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung? 7

5. In welchen sonstigen Datenbanken etc., auf die die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde Zugriff haben, wird bei Gewaltdelikten die Staatsangehörigkeit des Opfers vermerkt/hinterlegt? 7
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 02.01.2023

Vorbemerkung

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragestellungen erfolgte u. a. unter Zugrundelegung der Begriffsdefinition „Opfer“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Hierunter fallen natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar gerichtet hat. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung.

1. Aufklärung von Widersprüchen

1.1 Wie ist die im Vorspruch zitierte Analyse des Bundeskriminalamts (BKA) nach Kenntnis der Staatsregierung möglich, wenn ausweislich Drs. 18/24021 gilt: „Ob es sich bei den Tatopfern um Frauen handelte und welche Staatsangehörigkeit die Tatopfer hatten, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst“?

Die Fragenkomplexe 2 bis einschließlich 5 der o.g. Schriftlichen Anfrage vom 07.08.2022 (Drs. 18/24021 vom 19.10.2022) bezogen sich allesamt auf die vorhergehenden Fragen 1.1 und 1.2 und damit ausschließlich auf die Anzahl von Anklageschriften der bayerischen Staatsanwaltschaften bzw. Verurteilungen vor bayerischen Gerichten. Weder die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern.

Ersteller der im Vorspruch zitierten Auswertung zum Thema Partnerschaftsgewalt ist das BKA, das dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) untersteht. Aussagen zur Erhebung der veröffentlichten Daten obliegen daher nicht der Staatsregierung.

Dem Vorwort der genannten Veröffentlichung ist jedoch zu entnehmen, dass die dargestellten Fallzahlen auf Basis der PKS erhoben wurden. Diese nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Statistik enthält alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft (sogenannte Auslaufstatistik). Die PKS ermöglicht – im Gegensatz zur o.g. Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften respektive dem bundeseinheitlichen Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik – Auskünfte zu Opfern.

1.2 In welchen anderen Datenbanken der Polizei oder einer anderen Staatsbehörde wird die Staatsangehörigkeit von weiblichen Opfern von Gewaltdelikten erfasst?

Der Bayerischen Polizei stehen zwei Datenbanken zur Verfügung, die eine Erfassung der Staatsangehörigkeit von Opfern – ungeachtet des Geschlechts oder Alters – von Gewalttaten ermöglichen. Es handelt sich hierbei zum einen um die PKS sowie zum anderen um das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem (IGVP).

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Ob es sich bei den Tatopfern um Frauen handelte und welche Staatsangehörigkeit die Tatopfer hatten, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Weitere Statistiken, die über das Geschlecht oder die Staatsangehörigkeit von Opfern von Gewaltdelikten Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

1.3 Welche Daten zu Frauen als Opfer von Gewalt- und Tötungsdelikten hat die Staatsregierung zu der im Vorspruch zitierten BKA-Analyse beigetragen?

Die Daten zur kriminalistischen Auswertung von Partnerschaftsgewalt – Berichtsjahr 2021 – basieren auf der PKS. Dies geht aus den Vorbemerkungen des genannten Berichts explizit hervor. Diese Daten werden von den Ländern im bundesweiten PKS-Verfahren dem BKA übermittelt. Eine Zulieferung durch die Staatsregierung war daher nicht erforderlich.

2. Kenntnisstand/Analysemöglichkeiten

2.1 Ist das aus den Antworten auf die Fragen aus Drs. 18/24021 entnehmbare Bild zutreffend, dass demnach die Staatsregierung nicht in der Lage ist, die Gewaltdelikte nach Geschlecht und Staatsangehörigkeiten zu recherchieren (bitte auch Grund offenlegen, aus dem heraus diese Recherche nicht ermöglicht wird)?

Gemäß Antwort zu den aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantworteten Fragen 2 bis einschließlich 5.2 der Schriftlichen Anfrage vom 07.08.2022 (Drs. 18/24021) wäre eine Beauskunftung grundsätzlich möglich, jedoch nur durch händische Sichtung aller Akten, wodurch die verfassungsrechtlich gebotene effektive Strafverfolgung gefährdet würde. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags muss daher eine gesonderte Erhebung der angefragten Daten ausbleiben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 der hier gegenständlichen Schriftlichen Anfrage verwiesen und hier insbesondere auf die Darstellung der unterschiedlichen Inhalte der genannten Statistiken bzw. deren Erfassungs-/Auswertmodalitäten und -optionen.

3. Alternative Recherchemöglichkeiten

- 3.1 Wenn die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragte Recherchemöglichkeit verschlossen bleibt, ist es der Staatsregierung dann möglich, alternativ die Staatsangehörigkeiten der weiblichen Opfer aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems offenzulegen (bitte ggf. Grund anführen, aus dem heraus dies nicht geschehen ist)?**
- 3.2 Wenn die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragte Recherchemöglichkeit verschlossen bleibt, ist es der Staatsregierung dann möglich, alternativ die Staatsangehörigkeiten der weiblichen Opfer aus Sonderauswertungen offenzulegen (bitte ggf. Grund anführen, aus dem heraus dies nicht geschehen ist)?**
- 3.3 Wenn die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragte Recherchemöglichkeit verschlossen bleibt, ist es der Staatsregierung dann möglich, alternativ die Staatsangehörigkeiten der weiblichen Opfer aus anderen Quellen heraus zu ermitteln, auf die die Staatsregierung Zugriff hat?**

Die Fragen 3.1 bis einschließlich 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausnahmslos alle Fragen der Schriftlichen Anfrage vom 07.08.2022 (Drs. 18/24021) bezogen sich auf Anklageschriften und Verurteilungen, weshalb eine Beantwortung auf Basis der PKS ausschied (vgl. hierzu Definition PKS unter 1.1.). Gleiches gilt für das polizeiliche Vorgangsverwaltungssystem (IGVP).

Sowohl in der PKS wie auch dem polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem (IGVP) ist jedoch grundsätzlich (unter Maßgabe der in der Vorbemerkung aufgeführten Definition zu Opfer i. S. d. PKS) die Erfassung respektive Auswertung der Staatsangehörigkeit von Opfern – ungeachtet des Geschlechts oder Alters – möglich.

Dessen ungeachtet erfolgen Auswertungen und Beantwortungen – insbesondere im parlamentarischen Raum – vorzugsweise auf Basis der PKS, da hier ein qualitätsgesicherter und nicht veränderlicher Datenbestand gegeben ist. Bei IGVP hingegen handelt es sich um eine Eingangsstatistik mit einem dynamischen Datenbestand, der im Laufe der polizeilichen Ermittlungen kontinuierlich aktualisiert wird. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch neue Erkenntnisse und Qualitätssicherungsmaßnahmen fortlaufend ändern kann.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1.2 dargelegt, treffen weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern.

Ob es sich bei den Tatopfern um Frauen handelte und welche Staatsangehörigkeit die Tatopfer hatten, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Weitere Statistiken, die über das Geschlecht oder die Staatsangehörigkeit von Opfern von Gewaltdelikten Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn alle betreffenden Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine verfassungsrechtlich gebotene, effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

4. Staatsangehörigkeit von in Frauenhäusern aufgenommenen Frauen

4.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der in Frauenhäusern aufgenommenen Frauen?

4.2 Wie veränderte sich die in 4.1 abgefragte Zusammensetzung in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der in den staatlich geförderten Frauenhäusern aufgenommenen Frauen wird statistisch nicht erfasst. Hinsichtlich der Situation in den nicht staatlich geförderten Frauenhäusern liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

5. In welchen sonstigen Datenbanken etc., auf die die Staatsregierung oder eine ihr unterstellte Behörde Zugriff haben, wird bei Gewaltdelikten die Staatsangehörigkeit des Opfers vermerkt/hinterlegt?

Grundsätzlich können Opfer von Gewalttaten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantragen, wenn sie aufgrund einer vorsätzlichen rechtswidrigen Gewalttat an dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen leiden. Im Rahmen des OEG-Verfahrens wird auch die Staatsangehörigkeit der Opfer erfasst. Das Soziale Entschädigungsrecht wurde umfassend reformiert und ein neues Sozialgesetzbuch, das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), geschaffen. Zum 01.01.2024 tritt damit das SGB XIV vollumfänglich in Kraft. Die Staatsangehörigkeit ist dann auch Teil der amtlichen Statistik, welche die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erstellen wird, vgl. §§ 126, 127 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV. Damit wird die Staatsangehörigkeit sowohl im jetzigen OEG-Verfahren als auch zukünftig im Rahmen des Verfahrens nach dem SGB XIV erfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.